



ZAHLE: 133-1/1985

BETRIFFT: Festsetzung von Schlachttagen und Fleischuntersuchungszeiten

BEZUG:

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau vom 22.11.1985, Zahl 133-1 mit der für den Bereich der Gemeinde G n e s a u Schlachttage und Untersuchungszeiten festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 19 und 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982 wird verordnet:

§ 1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von Tieren, die der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterliegen (§ 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 2 Schlachttage und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden nachstehende Schlachttage und Untersuchungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

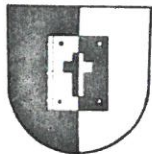
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.1985

Abgenommen am:



Erwin Glaser



ZAHL: 133-1/1985

BETRIFFT: Festsetzung von Schlachttagen und Fleischuntersuchungszeiten

BEZUG:

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau vom 22.11.1985, Zahl 133-1 mit der für den Bereich der Gemeinde G n e s a u Schlachttage und Untersuchungszeiten festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 19 und 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGGl.Nr. 522/1982 wird verordnet:

§ 1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von Tieren, die der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen (§ 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 2 Schlachttage und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden nachstehende Schlachttage und Untersuchungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.1985

Abgenommen am:



Oliver Glahn

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN i.K.
- Amtstierarzt -
9560 Feldkirchen

Zahl: Vet.100/179/85

Betr.: Festsetzung von Schlachttagen
und Untersuchungszeiten

Dr. Sanglhuber-
Auskünfte: Sobe
Telefon: 04276-2581
Durchwahl: 262
Bitte bei Eingaben die
Geschäftszahl anführen.

An das

Gemeindeamt Gnesau

9563 Gnesau

Eingelangt:.....
14. NOV. 1985
Zl..... Beil.....

Im Nachhange zum ha. Schreiben vom 25. Oktober 1985, Zl.
Vet.100/179/85, wird ein Entwurf der Verordnung für die Fest-
setzung der Schlachttage und Untersuchungszeiten übermittelt.

Feldkirchen, am 1985 11 12

Der Amtstierarzt:

Dr. Sanglhuber-Sobe eh.

F.d.R.d.A.:

Friederich

ENTWURF

Der Bürgermeister
der Gemeinde

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde vom
....., Zahl mit der für den Be-
reich der Gemeinde Schlachttag
und Untersuchungszeiten festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 19 und 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes,
BGBl.Nr. 522/1982 wird verordnet:

§1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von
Tieren, die der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unter-
liegen (§1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig,
mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde
anzumelden.

§2 Schlachttag und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischunter-
suchung werden nachstehende Schlachttag und Untersuchungs-
zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und
Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur
in Ausnahmefällen erfolgen.

§3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am *1. Dezember* in Kraft.

Angeschlagen am: *22.11.85*

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

hjm. Kesper.

Untersuchungstierarzt

DR. JOSEF FLATH
PRAKT. TIERARZT
METZING 49
9560 FELDKIRCHEN
TELEFON (04276) 41 51

Redhinter, am *5. 11. 1985*

Betr.: Periodische Untersuchungen;
(Bang, Leukose und Tbc)

Eingelangt:.....
12. NOV. 1985
Zl..... Beil.....

An das
Gemeindeamt

in *GNESAU*

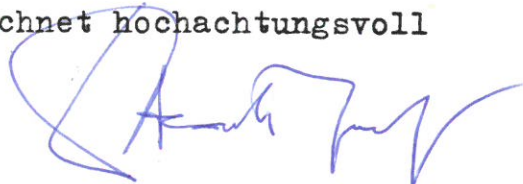
Mit Bescheid des Landeshauptmannes wurde die Durchführung der periodischen Untersuchungen in der Zeit vom 15. Oktober des heurigen Jahres bis 28. Februar des nächsten Jahres angeordnet.

Obwohl die Tierhalter gesetzlich verpflichtet sind entsprechende Hilfe zu leisten, ist in den meisten Fällen eine ausreichende Hilfestellung nicht erreichbar. Der zunehmende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, die vielfachen Dienstverhältnisse der Tierbesitzer an einem weitabgelegenen Arbeitsplatz, die häufige in den Wintermonaten anfallende Waldarbeit in großer Entfernung vom Hof, die große Schwierigkeit für den Tierarzt, vorweg festgelegte Impftermine genau einzuhalten und dergleichen machen vielfach eine ordnungsgemäße und für Tier und Mensch risikoarme Arbeit fast unmöglich. Es wird daher gebeten, die fast nirgends zu erreichende Hilfeleistung durch den einzelnen Tierbesitzer durch die Gemeinschaft zu gewährleisten.

Da die erfolgreiche Durchführung der periodischen Untersuchungen ein wesentlicher Faktor für den Wert und die Wirtschaftlichkeit der Tierzucht darstellt, erscheint es voll und ganz vertretbar, die Aufwendungen aus den Tierzuchtförderungsmitteln zu decken.

Für eine einsichtsvolle und positive Erledigung bestens danken

zeichnet hochachtungsvoll



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN i.K.
- Amtstierarzt -
9560 Feldkirchen

Eingelangt:.....
04. NOV. 1985
Zl..... Beil.....

Zahl: Vet.100/179/85

Betr.: Festsetzung von Schlachttagen
und Untersuchungszeiten

Dr. Sanglhuber-
Sobe
Auskünfte:
Telefon: 04276-2581
Durchwahl: 262
Bitte bei Eingaben die
Geschäftszahl anführen.

An das

Gemeindeamt Gnesau

9563 Gnesau

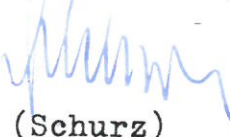
Wie das Amt der Kärntner Landesregierung mit seinem Schreiben vom 10. Okt. 1985, Zl. Vet. 10-269/1/85, anher mitteilt, wurde vom do. Bürgermeister noch keine Verordnung zur Festsetzung der Schlachttage und Untersuchungszeiten kundgemacht. Um möglichst gesetzeskonforme Verordnungen zu erwirken und um die Untersuchungsgebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung für die Verfügungsberechtigten nicht unnötigerweise zu erhöhen, werden Sie ersucht, die Schlachttage und Untersuchungszeiten in nicht gewerblichen Betrieben von Montag bis Freitag von 7.00 - 18.00 Uhr festzusetzen.

Schlachtungen vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen, da für die Untersuchung solcher Schlachtungen Zuschläge angerechnet werden. Weiters wäre noch in der Verordnung auf die Notwendigkeit der Rechtzeitigkeit der Anmeldung der beabsichtigten Schlachtungen hinzuweisen.

Um gefl. Kenntnisnahme und eheste Erledigung wird ersucht.

Feldkirchen, am 1985 10 25

Für den Bezirkshauptmann:



(Schurz)